



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.07.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29958 –

Frage Nummer 3

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Vergewaltigungsfälle in Bayern im Jahr 2022 gemeldet wurden (bitte die Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit unterteilen), welche Maßnahmen Bayern ergreift, um Opfer von Vergewaltigung zu unterstützen und welche Maßnahmen Bayern ergreift, um Frauen vor Vergewaltigung (besonders im öffentlichen Raum) zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung der ersten Teilfrage erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese Statistik enthält die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. In Bayern wurden im Berichtsjahr 2022 insgesamt 1 561 Fälle von Vergewaltigung erfasst.

Eine Untergliederung der Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

In Bayern sind bei allen Polizeipräsidien die sog. Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) eingerichtet. Diese bieten eine am Einzelfall orientierte, aktive Opferhilfe an. Die Beauftragten informieren über den konkreten Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, vermitteln in örtliche bzw. spezifische Beratungs- und Hilfeeinrichtungen weiter und geben individuelle, verhaltensorientierte Präventionshinweise. Zudem hat die Bayerische Polizei flächendeckend kriminalpolizeiliche Beratungsstellen etabliert. Hier stehen den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen und Unterstützern speziell geschulte Polizeibeamte mit Rat und Tat zur Seite. Gleiches gilt in diesem Bereich für die sog. Jugend- und Schulverbindungsbeamten.

Die polizeilichen Ermittlungen bei Vergewaltigungen erfolgen gemäß dem Rahmenkatalog des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration durch qualifizierte Beamte der Kriminalpolizei. Neben den kriminalpolizeilichen Ermittlungen leisten die Beamten Opferunterstützung sowie einen Beitrag zur Kriminalprävention. Geregelt sind diese zu treffenden Maßnahmen insbesondere in der bayernweiten „Rahmenkonzeption zur Bekämpfung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ sowie in der bayernweiten „Rahmenkonzeption Operativer Opferschutz“. Dem Opfer werden zeitnah entsprechende Unterlagen übergeben bzw.

Hilfsangebote dargestellt, beispielsweise in Form des Merkblatts „Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ sowie des Merkblatts „Opferentschädigungsgesetz“. Im Übrigen sind alle Polizeibeamtinnen und -beamten in Bayern entsprechend geschult, sodass sie in der Lage sind, mit Opfern von Sexual- und Gewalterfahrungen professionell umzugehen und diese bei der Anzeigenerstattung zu unterstützen bzw. über geeignete Hilfsangebote zu informieren.

In Bayern gibt es 35 staatlich geförderte Fachberatungsstellen, welche sich auf die Beratung von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder spezialisiert haben. Die Fachberatungsstellen leisten Hilfe und Unterstützung in allen das Opfer betreffenden Fragen.

Zudem haben Opfer von Vergewaltigung, die aufgrund der Vergewaltigung an (dauerhaften) gesundheitlichen Schäden leiden, grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (gesundheitliche oder wirtschaftliche Folgen aufgrund einer gesundheitlichen Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff) dafür vorliegen.

Seit 01.01.2021 besteht für Gewaltopfer auch ein Anspruch auf Leistungen in Traumaambulanzen. Sie dienen der schnellen, niedrigschwelligen psychotherapeutischen Unterstützung für Opfer von Gewalttaten und sind an kooperierenden psychiatrischen Einrichtungen etabliert.

Durch Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) ab dem 01.01.2024 wird die Lebenssituation von Gewaltopfern sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen deutlich verbessert.

Insbesondere wird der Kreis derjenigen, die Leistungen des SER (Soziales Entschädigungsrecht) beziehen können, durch das SGB XIV erweitert; auch Opfer psychischer Gewalt (v. a. Fälle sexueller Gewalt), Opfer von Schockschäden und Opfer von Stalking (nur qualifizierte oder erfolgsqualifizierte Nachstellung, nicht die einfache) sind künftig leistungsberechtigt. Weiter kommt es durch eine neue Regelung zur Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung psychischer Erkrankungen zu Verbesserungen für Opfer sexueller oder psychischer Gewalt. Durch sog. Schnelle Hilfen werden Betroffene in einem erleichterten niedrigschwelligen Verfahren zeitnah unterstützt.

Der Internetauftritt des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)¹ bietet weitere Informationen für Opfer an. Eine Besonderheit der Internetseite ist die Auflistung von Beratungsstellen und polizeilichen Fachdienststellen für Sexualdelikte in den Bundesländern, mit deren Angabe das Opfer um Hilfe ersuchen kann. Des Weiteren wurde ein YouTube Channel von ProPK eingerichtet, unter dem Videos zu benannten Thematiken gezeigt werden.

Zum Aufgabengebiet der Fachberatungsstellen für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen gehört neben der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen auch die zielgruppenspezifische und -übergreifende Präventionsarbeit, um Frauen vor Gewalt zu schützen. Einige Fachberatungsstellen bieten auch Selbstverteidigungskurse und Aufklärungsaktionen zu bestimmten Themen wie z. B. K.O.-Tropfen an.

¹ www.polizei-beratung.de/

Informationen über weitergehende Präventionsangebote finden sich unter ².

Ergeben sich Hinweise auf eine konkrete Gefährdung einer Person, so können im Rahmen des sog. Operativen Opferschutzes entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Opfers getroffen werden. Neben gezielten Gefährderansprachen bei bekannten Tätern kommen beispielsweise, abhängig vom Einzelfall, eine Wohnsitzverlegung, Auskunftssperren oder auch Namensänderungen in Betracht. Darüber hinaus kann die Polizei auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes Kontaktverbote, Platzverweise sowie Aufenthaltsverbote/-gebote gegen die Täter erlassen. Bei Verstoß gegen diese Maßnahmen können die Betroffenen ggf. in Gewahrsam genommen werden. Zudem besteht auf richterliche Anordnung und unter Prüfung des Einzelfalls auch die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

Zudem beinhaltet das polizeiliche Konzept HEADS (Haftentlassenen-Auskunftsdatei-Sexualtäter) eine engmaschige Betreuung von justiziell verurteilten Sexualstraftätern. Seit 2017 besteht neben den Haftentlassenen zudem die Möglichkeit, auch andere Straftäter mit sexuell auffälligem Verhalten über eine Generalklausel in das Konzept aufzunehmen.

Die seitens der Bayerischen Polizei zur Steigerung der objektiven Sicherheitslage sowie des Sicherheitsgefühls im öffentlichen Raumen getroffenen präventiven Maßnahmen richten sich grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger – unabhängig des jeweiligen Geschlechtes. U. a. sind dies:

- Erhöhung der Präsenz bei erkannten Kriminalitätsschwerpunkten und potenziellen Angsträumen
- Konzept-/Schwerpunkteinsätze an Bahnhöfen und in Öffentlichen Verkehrsmitteln
- Gemeinsame Streifengänge und Kontrollaktionen mit der Bundespolizei, den Kommunalen Sicherheitsdiensten sowie den zuständigen Ordnungsämtern im Bereich des ÖPNV
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums für den gesamten Themenbereich „Sicherheit im öffentlichen Raum“ beim Polizeipräsidium Unterfranken
- Beratende Zusammenarbeit mit den Kommunen im Rahmen der städtebaulichen Kriminalprävention
- Steigerung der Präsenz im öffentlichen Raum durch die Erweiterung der Bayerischen Sicherheitswacht
- Einsatz und Ausbau von präventivpolizeilicher Videoüberwachung
- Entwicklung und Einsatz eines modernen und teilautomatisierten Lage-Analysetools (LIMA360)

² www.bayern-gegen-gewalt.de/